Bebauungsplan Elm-136
„Anschlussstelle Elmpt“

Umweltbericht

Überschlägige Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Aufgestellt: Mai 2025
Stand: 07.05.2025

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum

Entwurfsverfasser:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 – 0 E-Mail: kontakt@la-smeets.de
Projektleitung:	Manuel Bertrams, Dr. rer. nat., Geograph (M.A.)
Bearbeitung:	Frédéric Becker, Geograph (M. Sc.) Bianca Schaper, Geographin (B. Sc.) Eva Kersting, Landschaftsarchitektin (M. Sc.)

Hinweis zum Urheberschutz:

Dieser Fachbeitrag wurde zu Planungszwecken erstellt und unterliegt insgesamt sowie in seinen einzelnen Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Urheberrechtsinhaber zulässig.

Der Auftraggeber oder Planungsträger erhält vertraglich das Recht zur Nutzung dieses Fachbeitrags. Änderungen durch den Auftraggeber oder Planungsträger sind zulässig, müssen jedoch nachvollziehbar gekennzeichnet und unter Angabe des Verfassers kenntlich gemacht werden. Änderungen durch Dritte sind nicht gestattet.

Alle fotografischen Darstellungen in diesem Fachbeitrag wurden vom Entwurfsverfasser erstellt. Darüber hinaus wurden ausschließlich öffentlich zugängliche Geodaten verwendet, die unter Angabe der jeweiligen Quelle oder Datenlizenz dargestellt sind. Nach Kenntnis des Entwurfsverfassers werden durch die Veröffentlichung dieses Fachbeitrags keine privaten oder personenbezogenen Rechte Dritter verletzt.

Dieser Fachbeitrag wurde nach bestem Wissen und unter Berücksichtigung der zum Erstellungszeitpunkt verfügbaren Informationen angefertigt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder zukünftige Gültigkeit der enthaltenen Aussagen wird ausgeschlossen.

GLIEDERUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung 3

3 Planungsvorgaben und Schutzgebiete 5

4 Methodisches Vorgehen 11

5 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen 13

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 26

7 Zusätzliche Angaben 27

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung und Fazit 27

9 Quellen 30

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Vorentwurf des BP Elm-136 3

Abbildung 2: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ des Kreises Viersen 6

Abbildung 3: Lage des Plangebietes und der Natura 2000-Gebiete 9

Abbildung 4: Darstellung des Geltungsbereichs des BP Elm-136 2

TABELLEN

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Umweltprüfung 12

Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet 17

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umwelterheblichkeit 29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Elm-136 „Anschlussstelle Elmpt“ die Erweiterung der A 52-Autobahnanschlussstelle Elmpt um etwa einen Kilometer nach Westen zur verkehrlichen Erschließung des künftigen Gewerbe- und Industrieparks Elmpt im Rahmen der bauleitplanerischen Entwicklung der ehemaligen Militäranlage „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten. In der Gesamtentwicklung werden über zwei Bebauungspläne (BP Elm-131 und BP Elm-137) südlich der Autobahn A 52 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Konversion des nördlichen Teilbereichs der ehemaligen Militärliegenschaft zu einem insgesamt etwa 150 Hektar großen Gewerbe- und Industriegebiet geschaffen werden. Die südlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen sollen weiterhin als Freiraum mit hoher ökologischer Qualität erhalten, weiterentwickelt und im Landschaftsplan als Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet gesichert werden.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (BRILON BONDZIO WEISER 2023) zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans (61. FNP-Änderung) wurde ermittelt, dass die vorhandene Anschlussstelle Elmpt das zu erwartende Verkehrsaufkommen des Gesamtgebietes nicht leistungsfähig bewältigen kann. Der erforderliche Ausbaubedarf ist an der vorhandenen Anschlussstelle mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden. Hierzu zählen u.a. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52, ein Neubau des Brückenbauwerks über die A 52 sowie die Herstellung von Lichtsignalanlagen. Während der voraussichtlich mehrjährigen Bauzeit wären erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sowie eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger entlang der Roermonder Straße und des Plangebiets zu erwarten. Zusätzlich zu den bauzeitlichen Störwirkungen gingen mit dem betriebsbedingten Mehrverkehr und den erhöhten Verkehrslärmemissionen erhebliche Beeinträchtigungen für die nahegelegenen Wohnstandorte einher, sollte der gesamte Neuverkehr über die bestehende AS Elmpt abgewickelt werden. Daher wird eine Erweiterung der Anschlussstelle in westlicher Richtung beabsichtigt. An der vorgesehenen Stelle kann gemäß der Verkehrsuntersuchung mit geringeren Negativwirkungen als bei einem Ausbau im Bestand eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt.

Die erforderliche Erweiterung der Autobahnanschlussstelle wird mit der Neuaufstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans Elm-136 „AS Elmpt“ planungsrechtlich entwickelt. Die konkrete Vorhabenbeschreibung ist der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereichs des BP Elm-136

Digitales Orthophoto (DOP) (Bildaufnahmedatum: 08.03.2024)

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB[1] wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungs- und Verfahrensstand ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf vorangegangenen und bereits vorliegenden Untersuchungen – insbesondere auch zur 61. FNP-Änderung und zum BP Elm-131 – und legen die im Rahmen einer ersten überschlägigen Prüfung ableitbaren Umweltauswirkungen des Planvorhabens für die frühzeitige Beteiligung dar. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im weiteren Planverfahren auf Grundlage von noch zu erstellenden Fachgutachten und Ergebnissen der Beteiligung fortgeschrieben. Im Vorfeld zur verbindlichen bauleitplanerischen Entwicklung wurde durch die 61. FNP-Änderung sowohl die gewerbliche Entwicklung der Militärliegenschaft als auch die Erweiterung der Autobahnanschlussstelle zur verkehrlichen Erschließung durch Darstellungsänderungen entsprechend der bauleitplanerischen Ziele vorbereitet.

[1] BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum vorliegenden Entwurfsstand aktuellen Änderungsfassung

Abbildung 2: Vorentwurf des BP Elm-136

(Stand: 06.05.2025)

2 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Folgende Umweltbelange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen:

- Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen vorgenannten Belangen des Umweltschutzes
- Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und Fachplanungen geben den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter vor. Hierdurch spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung der Umweltauswirkungen wider.

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung, die im räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans (Primärauswirkungen) und infolge indirekter Auswirkungen (Sekundärwirkungen) auch über die Grenzen des Plangebietes hinaus prognostizierbar sind, werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

In einem ersten Schritt erfolgt die Beschreibung der Bestandssituation, in der die wesentlichen Funktionen und Vorbelastungen sowie die Bedeutung und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes ermittelt werden. Anschließend werden die konkret erfassbaren Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Belange des Umweltschutzes dargestellt (Planvariante) und einer möglichen Entwicklung des Umweltzustandes ohne Verwirklichung des Planvorhabens (Nullvariante) gegenübergestellt. Die planerischen Umweltziele und weitere vorliegende schutzgutbezogene Untersuchungen (z. B. Fachgutachten zu Artenschutz oder Lärmbelastung) werden bei der Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und bei der Bewertung der planungsbedingten Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die vorliegende Auswirkungsprognose erfolgt auf Grundlage des derzeitigen Stands der Planung und noch notwendiger weiterführender Untersuchungen. Hieraus lässt sich vorab eine überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen ableiten (Kapitel 5), die im weiteren Planverfahren ergänzt und konkretisiert wird.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden ebenfalls erst im weiterführenden Planverfahren ermittelt. Aufgrund der Größe des Planvorhabens im Zusammenhang mit der gewerblichen Entwicklung über die Bebauungspläne Elm-131 und Elm-137 als Gesamtvorhaben und des Umfangs der damit einhergehenden Veränderungen von Grundflächennutzungen werden jedoch bereits einige grundlegende Aussagen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zum Ausgleichkonzept getroffen.

Die sich aus dem Gesamtvorhaben ergebenden kumulativen Effekte wurden bereits auf der übergeordneten Planungsebene der 61. FNP-Änderung eingehend betrachtet, finden jedoch auch angemessen Berücksichtigung in der vorliegenden überschlägigen Umweltprüfung zur frühzeitigen Beteiligung der BP-Aufstellung, insbesondere falls die anzunehmenden Störwirkungen über das Maß der in der Umweltprüfung zur 61. FNP-Änderung ermittelten Auswirkungen hinausgehen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

3 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Planungsvorgaben

Im **Landesentwicklungsplan (LEP NRW)**[2] wird das Vorhabengebiet als Freiraum dargestellt.

Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 17[3], ist der Verlauf der Autobahn A 52 als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr im BP-Geltungsbereich dargestellt. Die umliegenden Flächen im Plangebiet sind als Waldbereiche mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Im Rahmen der 61. Änderung des **Flächennutzungsplans** (FNP) der Gemeinde Niederkrüchten[4] wurde die Darstellung zur Anpassung an die regionalplanerische Zielsetzung und das vorliegende Bebauungsplanverfahren bereits in eine Fläche für sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit angrenzenden Waldflächen geändert.

Ein **Bebauungsplan** liegt bisher nicht im BP-Geltungsbereich vor. Südöstlich grenzt der Bebauungsplan Elm-131 an, der in einem ersten Verfahrensschritt zur bauleitplanerischen Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets für den östlichen Teilabschnitt der Militärliegenschaft aufgestellt wurde. Die weitere Entwicklung der westlichen Teilfläche erfolgt nun über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Elm-137 „Javelin Park West“, parallel zu diesem Verfahren.

Mit Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 28.03.2024, hat der neue **Landschaftsplan** „Grenzwald/Schwalm“[5] Rechtsverbindlichkeit erlangt. Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplans und unterliegt mitsamt der bestehenden Autobahntrasse der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Grenzwald Elmpt“ (L12). Das Landschaftsschutzgebiet bildet den Übergang zwischen dem Naturschutzgebiet „Elmpter Schwalmbruch“ (N08) und dem ehemaligen Militärflughafen Elmpt. Die Waldgebiete stellen wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden Naturschutzgebieten dar und dienen zudem auch grenzübergreifend als Wildtierkorridor. Für das LSG ist zudem das Entwicklungsziel 04 „Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten“ dargestellt.

Für die südwestlich und südlich in mindestens ca. 600 m Entfernung zum Plangebiet gelegenen Waldflächen ist gemäß der Festsetzungskarte Süd des Landschaftsplans das Naturschutzgebiet „Alter Flughafen Elmpt“ (N15) festgesetzt, welches dem Entwicklungsziel 02 „Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume“ unterliegt. Darüber hinaus befindet sich ein weiteres Naturschutzgebiet „Elmpter Wald“ (N10) in ca. 1.300 m Entfernung nördlich/nordwestlich des BP-Geltungsbereichs. Dieses unterliegt den Entwicklungszielen 02 „Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume“ und 08 „Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen“. Zusätzlich setzt der Landschaftsplan etwa 600 m nördlich des Plangebiets zwei Rotbuchen als Naturdenkmal (ND05) fest.

In der Karte „Nachrichtliche Darstellungen Süd“ zum Landschaftsplan sind einzelne Teilflächen gesetzlich geschützter Biotope nach § 42 LNatSchG NRW dargestellt, die den westlichen Geltungsbereich tangieren, deren Darstellung allerdings auch über die heutige Fahrbahn reicht. Diese sind im Landschaftsplan jedoch lediglich nachrichtlich dargestellt und lassen sich nicht mit entsprechenden Datenbanken des LANUK verifizieren. Diesbezüglich erfolgt im weiteren Verfahren eine weitergehende Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

---

[2] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand Mai 2024.

[3] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020): Regionalplan Düsseldorf, Blatt 17.

[4] GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN (2024): 61. Flächennutzungsplanänderung „Militärgelände Elmpt“.

[5] KREIS VIERSEN (2024): Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“.

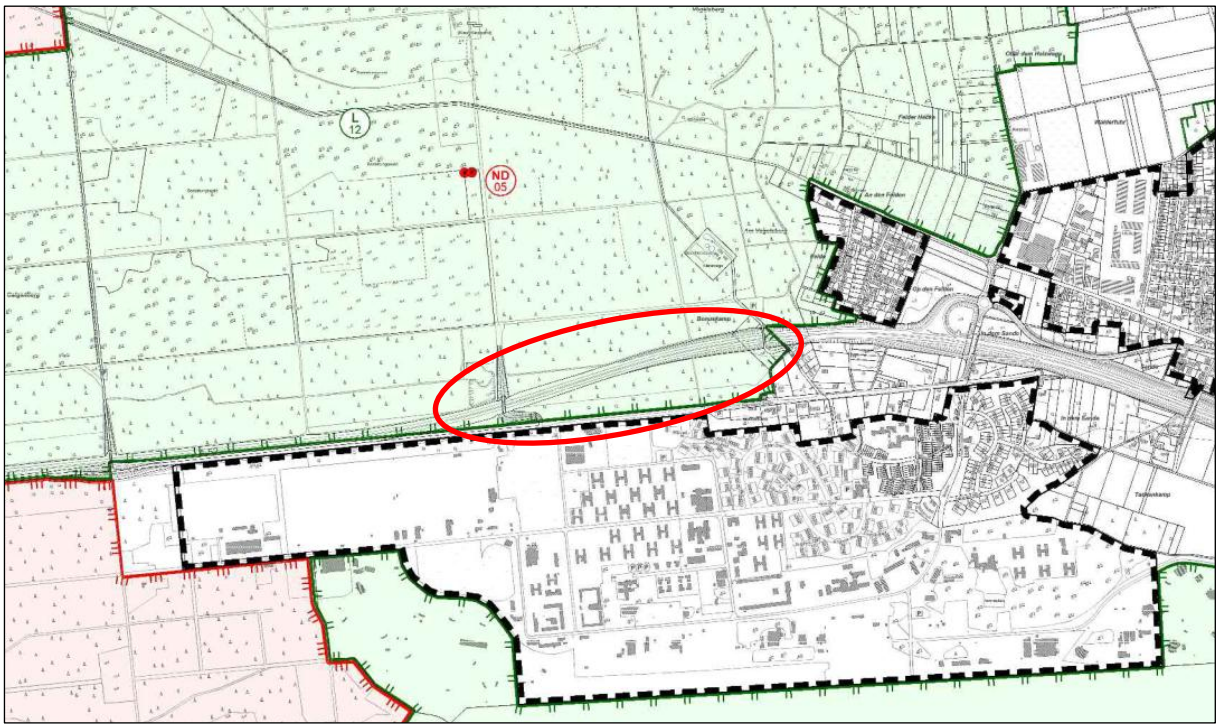

Abbildung 3: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ des Kreises Viersen

Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 21–32 BNatSchG und andere fachrechtliche Vorgaben

Anhand einer Datenabfrage des Landschaftsinformationssystems (@LINFOS) und des Fundortkatasters des LANUK sowie des Topographischen Informationsmanagements (TIM-Online) der Bezirksregierung Köln Abteilung Geobasis NRW (Abrufdatum: 15.04.2025) wurde ermittelt, ob es innerhalb des Vorhabenbereiches und in seiner unmittelbaren Umgebung bis ca. 1 km weitere gesetzlich geschützte oder besonders schützenswerte Gebiete (insb. Nationalparks, Naturparks, geschützte Alleen, Biotopverbundflächen) gibt.

Voraussichtlich nicht betroffene Belange bis 1,0 km Entfernung:

- kein bestehendes FFH-Gebiet
- kein Nationalpark oder Wildnisgebiet
- keine gesetzlich geschützten Alleen (gem. § 41 LNatSchG),
- kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) gem. Landesentwicklungsplan,
- keine Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan,
- kein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (gem. § 51-53 WHG),
- kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG)

Im Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung (bis 1,0 km) vorhanden:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Naturparks** Maas-Schwalm-Nette
- Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) befindet sich mindestens ca. 800 m westlich, nördlich und südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (geringste Entfernung südwestlich)

- **gesetzlich geschützte Biotope** (gem. § 42 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG): Im Umfeld des Plangebiets gibt es zahlreiche Flächen, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um verschiedene Ausprägungen von Trockenrasengesellschaften, teilweise mit Heidegesellschaften, die insbesondere im Bereich des Rollfeldes und des Shelterbereichs der ehemaligen Militärliegenschaft vorkommen.

  Im Landschaftsplan ist eine Biotopfläche nachrichtlich dargestellt, die westlich das Plangebiet und die Bestandsfahrbahn der Autobahn tangiert. Diese Fläche wurde jedoch im Rahmen der aktuell für das Bauleitplanverfahren durchgeführten Biotopkartierungen nicht bestätigt und basiert somit vermutlich auf einer Altkartierung. Innerhalb des Geltungsbereichs des BP Elm-136 überlagert die Darstellung des Biotops ausschließlich durch die Autobahn bereits beanspruchte Flächen (Fahrbahn und Böschungsbereiche). Demnach sind nach derzeitiger Einschätzung keine gesetzlich geschützten Biotope mehr innerhalb des Plangebiets vorhanden. Im weiteren Verfahren erfolgt diesbezüglich eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

  In der näheren Umgebung des Plangebiets (bis 1,0 km) finden sich darüber hinaus in mindestens 350 m Entfernung weitere gesetzlich geschützte Biotope (Kartierungen zwischen 2001 und 2024). Diese umfassen insbesondere im Süden, im Bereich des ehemaligen Rollfelds sowie im Geltungsbereich des BP-137 und der westlichen Shelterflächen Dünen mit offenen Grasflächen, Silikattrocken- und Borstgrasrasengesellschaften, trockene europäische Heiden, Magergrünland inkl. Brachen, trockene Sandheiden / Dünen im Binnenland sowie nordwestlich des Plangebiets ein stehendes Kleingewässer und eine Kleinseggenriedfläche / Binsensumpf.

- Im räumlichen Zusammenhang dieser Trockenrasengesellschaften sind gemäß Fundortkataster des LANUK zahlreiche Vorkommen planungsrelevanter Tierarten bekannt, bei denen insbesondere einzelne Brutvorkommen des Ziegenmelkers nordwestlich des Plangebietes aus den Jahren 2015 und 2018 sowie südlich am Rande des ehemaligen Rollfelds aus dem Jahr 2020 hervorzuheben sind. Eine flächendeckende Brutvogelkartierung wurde im Jahr 2022 für das Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde. In diesem Rahmen wurde ein Brutverdacht des Ziegenmelkers nordwestlich des Plangebietes in ca. 350 m Entfernung sowie zwei weitere Brutverdachte südlich am Rande des Rollfelds festgestellt.
- Die Plangebietsfläche liegt gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen des LANUV[6] (2014) mit der bestehenden Fahrbahntrasse und der Waldbestockung vollständig innerhalb einer **Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung**, die sich nach Norden über die Teilfläche des Elmpter Waldes ausdehnt (LANUV 2014; VB-D-4702-002). Der Landschaftsplan stellt diese Bereiche ebenfalls als „Biotopverbund besonderer Bedeutung (Verbindungsflächen) gem. § 35 LNatSchG NRW“ dar. Diese ist daher bei der Planung besonders zu berücksichtigen. Die südlich bis westlich in mindestens 400 m Entfernung gelegenen Offenlandbereiche und Trockenrasengesellschaften sowie Waldbestände sind zudem als Teil der großflächigen **Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung** „Lüsekamp und Boschbeek mit angrenzenden Waldbereichen“ (LANUV 2014; VB-D-4702-001). Der Landschaftsplan stellt diese Bereiche ebenfalls als „Biotopverbund herausragender Bedeutung (Kernflächen) gem. § 35 LNatSchG NRW“ dar.

[6] Abrufbar unter: https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/start (Abruf: März 2025)

Natura 2000-Gebiete

Schutzgebiete des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht im Plangebiet, jedoch in dessen näherer Umgebung in Form eines Vogelschutzgebiets (VSG) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) vorhanden. Mit Bekanntmachung vom 4. Dezember 2023 wurden die westlich gelegenen Waldstandorte und das Rollfeld des ehemaligen Flughafens im Süden in Teilen als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und dadurch das bestehende Vogelschutzgebiet erweitert. Hierdurch rückt das VSG südwestlich bis zu 800 m an den BP-Geltungsbereich heran.

Das Gesamtgebiet ist bedeutsam für eine Vielzahl hier brütender Vogelarten mit z.T. bedeutenden Populationen von Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzkehlchen.

Darüber hinaus befinden sich folgende FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebietes jedoch außerhalb des 1.000 m Untersuchungsraums für die Umweltprüfung:

Auf deutschem Staatsgebiet:

- **DE-4702-301** „Elmpter Schwalmbruch“ in einer Entfernung von mind. 1,3 km nördlich des Plangebiets
- **DE-4802-301** „Lüsekamp und Boschbeek“ in einer Entfernung von mind. 2,3 km südlich/südwestlich des Plangebiets
- **DE-4703-301** „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ in einer Entfernung von mind. 2,8 km nordöstlich/östlich des Plangebietes
- **DE-4702-302** „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ in einer Entfernung von mind. 2,8 km nördlich des Plangebietes
- **DE-4802-302** „Meinweg mit Ritzroder Dünen“ in einer Entfernung von mind. 4,1 km südöstlich des Plangebietes
- **DE-4803-301** „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ in einer Entfernung von mind. 6,4 km östlich des Plangebietes

Die FFH-Gebiete sind gleichzeitig als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Auf niederländischem Staatsgebiet:

- **NL2000008** „Meinweg“ in einer Entfernung von mind. 2,7 km südlich des Plangebiets
- **NL2003045** „Swalmdal“ in einer Entfernung von mind. 2,9 km nordwestlich des Plangebiets
- **NL2003042** „Roerdal“ in einer Entfernung von mind. 6,3 km südlich/südwestlich des Plangebiets

Aufgrund der Entfernung können die Schutzziele der FFH-Gebiete lediglich durch indirekte Fernwirkungen oder Mehrverkehr auf öffentlichen Straßen beeinträchtigt werden, was im weiteren Planverfahren auf Grundlage der Verkehrs- und Luftschadstoffprognosen noch vertiefend zu prüfen ist. Zwar dient der Bebauungsplan im Ziel der Erschließung des künftigen Gewerbe- und Industrieparks, jedoch werden durch die Inhalte des Bebauungsplans Elm-136 selbst keine Mehrverkehre induziert.

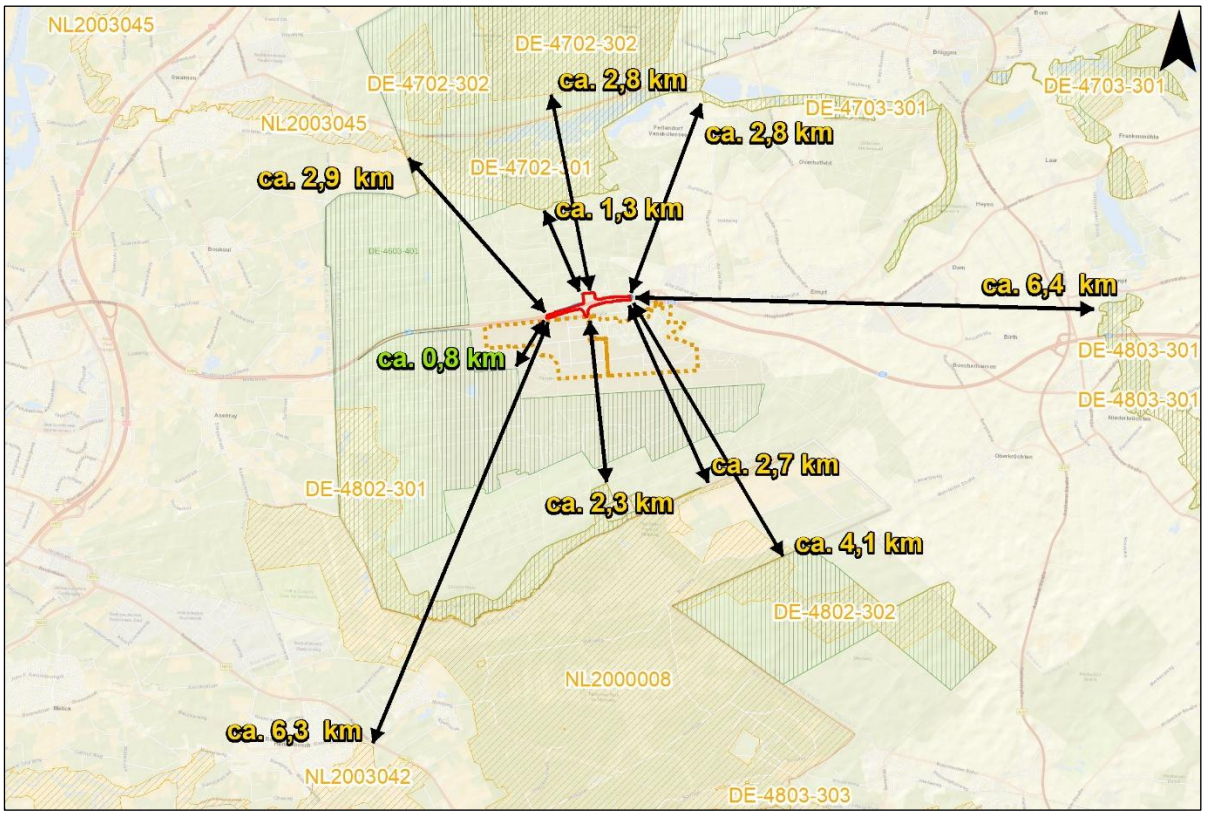

Abbildung 4: Lage des Plangebietes und der Natura 2000-Gebiete

Datengrundlage: World Street Map Esri, (c) OpenStreetMap contributors, and the GIS User Community LAND NRW (2025): Vogelschutzgebiete – Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0); EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (2025) - EU-weite Natura 2000-Gebiete - Datenlizenz CC BY 4.0 DEED

Legende: rote Umgrenzung = Geltungsbereich BP Elm-136; orangene Umgrenzung = perspektivische Entwicklung des Gesamtvorhabens; orange gerasterte Fläche = FFH-Gebiete grün gerasterte Fläche = Vogelschutzgebiete; Entfernungsangabe zeigt die geringste Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen

Integriertes Klimaschutzkonzept

Die Ziele des 2013 aufgestellten und 2023 fortgeschriebenen integrierten Klimaschutzkonzeptes des Kreises Viersen formulieren wesentliche Grundsätze der Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie der Energieeinsparung, Energieeffizienz und Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen. Der Kreis Viersen hat sich mit den beteiligten Städten und Gemeinden zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu leisten und langfristig die Treibhausgasneutralität bis 2035 bzw. 2045 (zwei Umsetzungsszenarien) zu erreichen. Zu diesem Zweck sind Maßnahmen in den Bereichen Entwicklungsplanung und Raumordnung, kommunale Gebäude und Anlagen, Bildung und Kommunikation sowie Mobilität und Wirtschaft vorgesehen.

Das Klimaschutzkonzept enthält somit Maßnahmen, die für die Erweiterung der Autobahnanschlussstelle zur leistungsfähigen Erschließung und Abwicklung des Mehrverkehrs des geplanten Gewerbe- und Industrieparks nur begrenzt relevant sind. Zudem sind diese mit der Einrichtung eines Effizienzmanagements, Entwicklung von Leitlinien und Konzepten verbunden, sodass sich zum derzeitigen Stand für die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. das Vorhaben keine besonderen Auflagen ableiten lassen.

Klimafolgenanpassungskonzept

Neben dem Klimaschutzkonzept soll ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen künftig auch ein Klimafolgenanpassungskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten erarbeitet werden. Für die Kreisebene wurde im Jahr 2024 bereits das „Klimafolgenanpassungskonzept des Kreises Viersen mit seinen eigenen Zuständigkeiten“ aufgestellt.

Als für die Planung relevante Ziele/Maßnahmen nennt das Konzept den dezentralen Wasserrückhalt im Gewässereinzugsgebiet der Schwalm zur klimaangepassten Entwicklung des Landschaftswasserhaushalts über vorhandene Grabensysteme (Rückhaltung Niederschlagswasser, Grundwasseranreicherung, Wassernutzung, Infiltration in Auenbruchwälder und Moore) sowie die Vorsorge für Starkregenereignisse – auch in der Bauleitplanung – durch den Aufbau fachübergreifender Strukturen und Organisation, um das Thema als eigenständige Aufgabe im Verwaltungshandeln zu etablieren. Weiterhin sollen Austauschformate zum Schwammstadtprinzip und eine klimaangepasste Nutzung kreiseigener Flächen implementiert werden.

Das Klimafolgenanpassungskonzept enthält grundsätzlich Maßnahmen, die für die Planung relevant sind. Allerdings beschränken sich die genannten Maßnahmen des Konzepts vielfach auf die Erarbeitung von Chancen und Risiken, sowie eines Handlungskonzepts, der Implementierung von Erfahrungsaustauschformaten und Informationskampagnen, den Aufbau von Organisationsstrukturen in der Verwaltung, wie auch die Umsetzung klimaangepasster Nutzungen auf kreiseigenen Flächen. Das Konzept adressiert insgesamt die Zuständigkeiten der Kreisverwaltung und dient daher als erste Orientierungsgrundlage. Weitere separate Konzepte für die kreisangehörigen Gemeinden – darunter Niederkrüchten – werden derzeit noch erarbeitet. Bei Aufstellung des gemeindeeigenen Konzepts im weiteren Verfahren ist dieses verstärkt zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Niederkrüchten ist zudem Teil des Klimabündnisses europäischer Städte, die sich zu folgenden Zielen verpflichten: kontinuierliche Verminderung Treibhausgasemissionen, CO2-Reduktion um 10 % alle 5 Jahre, Schutz der Artenvielfalt und Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz.

4 Methodisches Vorgehen

Die jeweilige Bedeutung und vorhabenbezogene Empfindlichkeit der Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser (Grund- und Oberflächenwasser),
- Klima und Luft,
- Landschaft (Landschaftsbild im freien Landschaftsraum)
- Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung sowie
- Kultur- und sonstige Sachgüter

werden innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und bewertet. Der Umweltprüfung wird der Geltungsbereich des BP Elm-136 als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Betrachtet werden jedoch auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass aufgrund der topographischen Lage und angrenzender Nutzungen ein Wirkbereich von bis zu 1.000 m über die Plangebietsgrenze hinaus in der Regel ausreicht, um die maßgeblichen Wirkungen des Planvorhabens schutzgutbezogen zu beurteilen. Dieser Untersuchungsraum wurde bei einem Scoping-Termin am 25. Juli 2019 im Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten unter Beteiligung von Vertretern der Gemeinde, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE), diverser Planungsbüros und des Kreises Viersen abgestimmt und festgelegt.

Die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens berücksichtigt die durch Gebietsfestsetzungen und Ausnutzungsgrade definierte Flächeninanspruchnahme. Die über die klare Trennung der o.g. Schutzgüter hinausgehenden Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (insb. Buchstaben b, f, g und h) werden ebenfalls, sofern relevant, in den einzelnen Unterkapiteln berücksichtigt.

Aus der Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens ergibt sich die Art und Weise, wie die Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Diese bilden gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Untersuchungsraum umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung erfolgt hierbei verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter werden diese mit den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens verknüpft. Bei der Auswirkungsermittlung werden die Reichweite, die zeitliche Dauer und die Intensität der jeweiligen Auswirkungen berücksichtigt. Hierbei werden ebenfalls vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit unterschieden, die zunächst verbal-argumentativ beschrieben und anschließend in der zusammenfassenden Erheblichkeitsbeurteilung für jedes Schutzgut zusätzlich auch grafisch („Ampeleinstufung“) dargestellt werden.

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Umweltprüfung

	Bestandsaufnahme	**Auswirkungsermittlung**		
Graphische Darstellung	**Bedeutung / Empfindlichkeit des Schutzgutes**	**Betroffenheit**	**Verträglichkeit**	**Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**
	Nachrangig	Keine	umweltverträglich	nicht abwägungs-relevant
	Gering	Nicht erheblich	umweltverträglich	Abwägungs-unerheblich
	Mittel	Erheblich	bedingt umweltverträglich	Abwägungs-erheblich
	Hoch	Besonders erheblich	nicht umweltverträglich	besonderes Abwägungsgewicht

5 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Gebietscharakteristik

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im südwestlichen Teilgebiet der naturräumlichen Großregion „Niederrheinisches Tiefland“ (57) und hier innerhalb der Haupteinheit „Schwalm-Nette-Platte“ (571). Der östliche Teilbereich Niederkrüchtens, wird dem gleichnamigen Landschaftsraum (LR-I-025) zugeordnet. Der westliche Teilbereich von Niederkrüchten, in dem sich auch das Plangebiet befindet, ist Bestandteil des Landschaftsraums „Deutsch-Niederländische Grenzwaldungen mit Heronger Heide“ (LR-I-024), der sich in vier Teilflächen gegliedert entlang der niederländischen Grenze zwischen Wassenberg im Süden und Straelen im Norden erstreckt.[7] Von Westen nach Osten wird der Landschaftsraum von der A 52 gequert. Nordöstlich der Autobahn liegen die Ortschaften Elmpt und Overhetfeld. Im Westen und Süden wird der Landschaftsraum durch die Landesgrenze zu den Niederlanden begrenzt und im Norden durch die Schwalm.

Der Landschaftsraum wird vorrangig von ausgedehnten Kiefernforsten geprägt. Kleinflächig sind neben Siedlungsstrukturen und dem ehemaligen Militärgelände auch landwirtschaftliche Flächen vorhanden, die sich im unmittelbaren Umfeld der Ortschaften befinden.

Das Plangebiet selbst liegt im Trassenverlauf der Autobahn 52, westlich der bestehenden Anschlussstelle Elmpt und der Ortschaft Elmpt und nördlich der anthropogen stark überprägten ehemaligen britischen Militärliegenschaft „Javelin Baracks“ mit angegliedertem Flughafen. Zentral in west-östlicher Richtung quert die A 52 den BP-Geltungsbereich. Nördlich und südlich schließen forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen mit überwiegend jungen Aufforstungen aus verschiedenen Laubbäumen, durchsetzt mit älteren Buchen- und Kiefernbeständen an. Die zentral-nördliche Plangebietsgrenze bildet ein teilversiegelter Wirtschafts- und Wanderweg.

Das Plangebiet kann auf Grundlage seiner Realflächennutzung grob in drei Teilbereiche mit unterschiedlichen Nutzungsformen eingeteilt werden.

Der **nördliche Teilbereich** wurde in 15 bis 25 m breiten Bahnen, diagonal zur Autobahn aufgeforstet. Hier sind überwiegend junge Buchen, sowie einzelne Flächen mit Douglasien zu finden. Zwischen den Streifen wurden andere Laubbaumarten mit niedriger Umtriebszeit angepflanzt. Der in West-Ost-Richtung verlaufende Wanderweg grenzt den Geltungsbereich von den Waldflächen nördlich des Plangebiets ab, in denen sich die streifenförmigen Aufforstungen fortsetzen.

Die **Fläche südlich der Autobahn** ist einerseits durch ältere Buchenbestände charakterisiert, die in einem ca. 50 m breiten Streifen die Roermonder Straße säumen. Andererseits ist die Plangebietsfläche selbst bis an die Böschungskante zur Autobahn durch einen ehemaligen Kiefernforst geprägt, in dem nur noch einzelne Kiefernbestände vorhanden sind. Heute weist die Fläche überwiegend junge Aufwüchse und lichte Bestände unterschiedlicher Laubbaumarten sowie stellenweise Brachen mit starkem Brombeerbewuchs auf.

Den **zentralen Teilbereich** des Plangebiets, mit Ausläufern nach Westen und Osten, bildet die bestehende Autobahntrasse mit zwei Fahrspuren je Fahrtrichtung. Diese durchschneidet die bestehenden Waldflächen. Neben den versiegelten Flächen der Fahrbahn beinhaltet dieser Teilbereich zudem die mit Gehölzen bestandenen Böschungsflächen der Autobahn. Sowohl im Osten als auch im Westen des Plangebietes wird die Autobahn von je einem Brückenbauwerk überquert. Der Verkehr ist dabei durchfahrtbeschränkt. Die östliche Brücke dient als Zufahrt für einen Wanderparkplatz und die ehemalige Kläranlage der britischen Militärliegenschaft.

[7] Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS). (Abrufdatum 15.04.2025)

Insgesamt verfügen die bewaldeten Bereiche – mit Ausnahme der südlichen Buchenbestände – über einen stark ausgeprägten Brombeerbewuchs.

Natürliche Gewässerstrukturen sind aufgrund der sandigen Böden nicht vorhanden.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Es befinden sich keine aktiven Wohnnutzungen im Plangebiet, die unmittelbar betroffen sein könnten.

Mögliche Störwirkungen auf derzeit bestehende Wohnstandorte im unmittelbaren und näheren Umfeld des Plangebiets können sich für die südöstlich gelegenen Wohnnutzungen entlang der Roermonder Straße und der Waldstraße sowie für den nordöstlich gelegenen Randbereich der Ortslage Elmpt ergeben. Mit Blick auf die geplante Verkehrsführung der Auf- und Abfahrtsbereiche werden die baulichen Anlagen der Anschlussstelle Elmpt und die Verkehrsströme künftig, verglichen mit der heutigen Lage der Anschlussstelle, geringfügig näher an einige Wohnfunktionen an der Roermonder Straße und der Waldstraße heranrücken. Ggf. entstehende Störeinflüsse durch eine erhöhte Lärmbelastung werden im weiteren Verfahren fachgutachterlich untersucht und beurteilt. Darüber hinaus sind jedoch keine erheblichen Störeinflüsse (z.B. Bedrängung oder Verschattung durch bauliche Anlagen) zu erwarten. Für den nordöstlich gelegenen Randbereich der Ortslage Elmpt – insbesondere die Straßen Op dem Felde, Felderweg und Buschweg – ist in Relation zur heutigen Anschlussstelle eher von einer Minderung der Störeinflüsse durch die Erweiterung nach Westen auszugehen, da die Waldflächen künftig als Puffer zwischen den Wohnstandorten und den geplanten Verkehrsanlagen wirken. Ebenso ist für die Wohnfunktionen im Lerchenweg, Amselweg und an der Alten Zollstraße durch das Abrücken der Verkehrsanlagen eine Verbesserung der Situation anzunehmen.

Die Waldfläche südlich der A 52 ist, mit Ausnahme eines etwa 150 m langen Betriebswegs (stark zugewachsen) von der Roermonder Straße bis zur Autobahnböschung östlich des Plangebiets nicht durch Wege erschlossen. Entlang der Roermonder Straße führt bis zur westlich gelegenen Überführung der Autobahn ein Fuß- und Radweg. Die Zugänglichkeit zu den Waldflächen nördlich der Autobahn ist über beide Brücken gegeben. Insofern weist das südliche Plangebiet und seine nähere Umgebung für die Wohnstandorte an der Roermonder Straße und Waldstraße eine gewisse Bedeutung für die wohnungsbezogene Naherholung auf. Die nördlich der Autobahn gelegenen Flächen sind als Teil der großflächig zusammenhängenden Waldflächen des Elmpter Walds durch mehrere Wald- und Wanderwege erschlossen. Einer dieser Waldwege bildet die nördliche Plangebietsgrenze. Zudem führen mehrere Wege aus dem Siedlungsbereich Op dem Felde, Buschweg etc. in das Gebiet. Östlich des BP-Geltungsbereichs ist ein Wanderparkplatz vorhanden. Dementsprechend kann dem Umfeld des nördlichen Teils des Plangebiets eine hohe Bedeutung für die wohnungsbezogene Naherholung zugeschrieben werden. Mit der Umsetzung der Planung ist hier zumindest in den Randbereichen des Elmpter Walds mit einer gewissen Störwirkung dieser Funktion zu rechnen. Letztlich sind die Auswirkungen auf die Naherholungsnutzung vergleichsweise gering, da keine relevanten Strukturen in Anspruch genommen werden und lediglich eine einzige Wegeverbindung tangiert – und damit nicht überplant – wird, die in Relation zu den restlichen Flächen des Elmpter Walds für die gesamte Erholungsfunktion zudem nur von geringfügiger Bedeutung ist.

Die geplante Verkehrserschließung soll, neben der bestehenden Zufahrt des ehemaligen Militärgeländes im Bereich des BP Elm-131, als weitere Zufahrt und künftige Hauptzufahrt in den Gewerbe- und Industriepark dienen. Ziel der Erweiterung der bestehenden Autobahnanschlussstelle Elmpt um etwa 1 km nach Westen ist neben den allgemeinen verkehrlichen Zwecken insbesondere auch die Vermeidung erheblicher verkehrlicher Beeinträchtigungen und

Störwirkungen für die Anwohner am südlichen Ortsrand von Elmpt, die mit einem notwendigen Umbau der bestehenden Anschlussstelle verbunden wären. Gemäß aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, eine direkte Anbindung des Gewerbe- und Industrieparks (Gesamtvorhaben) an die Autobahn 52 ohne Anschluss an die Roermonder Straße zu ermöglichen.

Besondere Anforderungen an die Abfallentsorgung und Verwertung sind derzeit nicht absehbar, da betriebs- und nutzungsbedingt keine Abfälle anfallen. Aufgrund der Art des Vorhabens (Straßenbau) sind zudem keine über die baubedingten Abfälle hinausgehenden (anlagen- und betriebsbedingten) Abfälle zu erwarten.

Immissionen und Unfallrisiko

Durch das Gesamtvorhaben der Ansiedlung des Gewerbe- und Industrieparks wird es künftig voraussichtlich zu einer Zunahme von Schallimmissionen in den nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereichen kommen. Diese sind vor allem auf die durch die Planung künftig induzierte Verkehrszunahme und den hierdurch emittierten Straßenverkehrslärm zurückzuführen. Durch die Erweiterung der Anschlussstelle soll dieser Thematik positiv entgegengewirkt werden, indem der Abstand zu einem Großteil der Wohnbebauung erhöht wird. Den in direkter Weise aus dem Plangebiet emittierten Verkehrslärmemissionen ist aufgrund der Distanz zu umliegenden Wohnfunktionen und einer abschirmenden Wirkung der umliegenden Waldflächen voraussichtlich eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Für die Naherholungsfunktion im Bereich des Wanderwegs entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sind jedoch durch die unmittelbare Nähe zu den Auf- und Abfahrten schalltechnische Beeinträchtigungen absehbar. Grundsätzlich sind im Umfeld jedoch großflächig Naherholungsflächen vorhanden, sodass die Erholungsfunktion insgesamt voraussichtlich nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Diesbezüglich sind auch die Ausführungen hinsichtlich der landschaftlichen Erholungsfunktion im Abschnitt „Schutzgut Landschaft“ zu beachten. Die zu erwartenden Schalleinwirkungen und etwaigen Anforderungen an den Schallimmissionsschutz nach TA Lärm und DIN18005 werden im weiteren Verfahren im Rahmen eines Schallgutachtens geprüft.

Das von Außenbeleuchtungen an Straßen und Gebäuden ausgehende Licht kann insbesondere zur Nachtzeit eine erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft im Sinne des § 3 BImSchG herbeiführen. Die etwaige Beleuchtung der künftigen Anschlussstelle wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Grundsätzliche Zielsetzung ist jedoch, eine Überbeleuchtung der Verkehrsflächen und speziell auch des näheren Umfelds zu vermeiden. Für Wechselwirkungen zwischen Lichtemissionen und Fauna wird auf das Kapitel zum Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« verwiesen.

Das Verkehrsaufkommen im Bereich der Autobahn stellt sich bislang als wesentliche Quelle für Luftschadstoffe dar. Dieses wird sich mit der gewerblich-industriellen Entwicklung der ehemaligen Militärliegenschaft im Gesamtvorhaben noch erhöhen, sodass künftig voraussichtlich mehr Luftschadstoffe im Bereich der überplanten Flächen und der näheren Umgebung anfallen werden. Zum derzeitigen Stand der Planung und auch gemäß der Bewertung der Gesamtentwicklung auf Ebene der 61. FNP-Änderung, sind jedoch keine Schadstoffimmissionen absehbar, die sich erheblich über das bisherige Maß hinaus und nachteilig auf nahegelegene Wohnstandorte oder die menschliche Gesundheit generell auswirken werden.

Darüber hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Planvorhaben, abgesehen vom Baubetrieb, keine weiteren Emissionen (z. B. Gerüche, Erschütterungen, elektromagnetische Felder etc.) zu erwarten, die sich in maßgeblichem Umfang schädlich auf die örtlichen Wohnfunktionen oder die menschliche Gesundheit im Allgemeinen auswirken können.

Das Vorhaben entfaltet zudem keine störfallrechtliche Relevanz und befindet sich auch nicht im Einwirkbereich anderer Störfallbetriebe. Für das Plangebiet ist zudem derzeit keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ableitbar.

Insgesamt ist somit für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung derzeit davon

auszugehen, dass sich die vorhabenbedingten Störwirkungen durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen soweit reduzieren lassen, dass die fachrechtlichen Vorgaben eingehalten und insofern keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einschl. besonderer Artenschutz

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme basieren im Wesentlichen auf aktuellen faunistischen und floristischen Untersuchungen im Rahmen der geplanten Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt. In diesem Zusammenhang wurde im Frühjahr und Sommer 2022 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach LANUV 2008[8] und im Zeitraum März bis Juli 2022 eine Brutvogelkartierung nach SÜDBECK et. al. (2005) durchgeführt. Ergänzend wurden Reptilien- und Amphibienvorkommen erfasst. Eine Fledermaus-Kartierung erfolgt fortlaufend während des Planungsprozesses. Für einzelne Flächen erfolgt im Jahr 2025 innerhalb und im Umkreis von 500 m zur Plangebietsgrenze noch eine ergänzende Erfassung, um nach Änderungen des Geltungsbereichs weiterhin eine flächendeckende Kartierung im Untersuchungsraum zu gewährleisten. Diese Ergebnisse werden Grundlage für die nachgelagerten Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Biotoptypen

Die im Plangebiet angetroffenen Biotoptypen sind in Tabelle 2 nach Flächenanteilen aufgelistet. Die Wald- und Gehölzbereiche im Plangebiet unterliegen einer forstwirtschaftlichen Nutzung und bestehen überwiegend aus verschiedenen Laubbaumbeständen unterschiedlicher Wuchsklassen sowie Restbeständen der ehemaligen Kiefernmonokultur. Diese wurde sukzessive entnommen und durch standorttypische Laubbaumarten ersetzt und ist heute nur noch vereinzelt in der Fläche vorzufinden.

Die südliche Teilfläche gliedert sich in einen ca. 50 m breiten Rotbuchenbestand entlang der Roermonder Straße und Restbestände eines Kiefernforstes in Richtung der Autobahn, die jeweils der Wuchsklasse starkes bis sehr starkes Baumholz zuzuordnen sind. Im Plangebiet selbst sind nur noch einzelne Kiefern vorhanden, größere Restbestände sind unmittelbar südöstlich angrenzend vorzufinden. Stattdessen weist die Fläche heute überwiegend Bestände unterschiedlicher Laubbaumarten (insb. Birken und Buchen) und Wuchsklassen (sowohl Jungwuchs bis Stangenholz als auch geringes bis mittleres Baumholz) sowie stellenweise größere lichte Flächen ohne Baumbestand mit einer ausgeprägten Strauch-/Krautschicht aus Brombeerbewuchs auf.

Der nördliche Teilbereich wurde in 15 bis 25 m breiten Bahnen, diagonal zur Autobahntrasse mit Buchen und stellenweise Douglasien aufgeforstet. Zwischen den Streifen kommen andere Laubbäume mit niedriger Umtriebszeit und Pioniergehölze wie Birken auf. Vereinzelt sind nicht lebensraumtypische Nadelgehölze in den Laubbaumbeständen vorhanden. Außerdem sind hier ebenfalls größere lichte Flächen ohne Baumbestand, aber mit ausgeprägter Krautschicht (insb. Brombeere) vorzufinden. Insgesamt sind die Bäume unterschiedlichen Wuchsklassen zuzuordnen, insbesondere den Klassen Jungwuchs bis Stangenholz und geringes bis mittleres Baumholz. Vereinzelte ältere Baumbestände sind auch als mittleres bis starkes Baumholz zu werten.

Im weiteren Planverfahren wird geprüft, ob einige Einzelbäume aufgrund ihres Alters, Stammumfangs oder markanten Wuchsform einen entsprechenden Schutzstatus begründen.

[8] LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung

Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Biotopcode LANUV 2008	ha	%
Versiegelte und teilversiegelte Flächen (insb. Gebäude, Verkehrswege, Lagerflächen, Siedlungsbrachflächen)	1.1 - 1.3	3,0	32,9
Bankette, Mittelstreifen, Straßenbegleitgrün	2.1 - 2.3	1,7	18,6
Waldflächen inkl. Waldränder und Feldgehölze, Forstwege	6.1 / 6.3 und 1.4	2,5	28,2
Wald mit Kahlschlag (Brache)	5.1 / 6.3	1,8	20,3

Für den Bebauungsplan werden im weiteren Planverfahren die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Neben dem grundsätzlichen Vorsatz, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu mindern, erfolgt hierbei auch eine Gegenüberstellung der Bestandsnutzung und der Planung in numerischen Werteinheiten (sog. LANUV-Modell[9]), um auf Grundlage der unvermeidbaren Auswirkungen des Planvorhabens den kompensatorischen Ausgleichsbedarf zu ermitteln.

Im Rahmen eines im weiteren Planungsverlauf noch zu konkretisierenden grünordnerischen Planungskonzeptes für den Bebauungsplan Elm-136 kann grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Flächeninanspruchnahme für die neue Anschlussstelle auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt und im nordöstlichen und nordwestlichen Randbereich der geplanten Auf- und Abfahrten die vorhandenen Waldflächen weitestmöglich erhalten werden. Eingebettet in die vorhandene Waldfläche bleibt eine vollständige Randeingrünung somit nach außen erhalten.

Die Waldflächen nördlich und südlich der Autobahn fungieren derzeit bereits als Lebensraum für geschützte Vogelarten der Wälder und Lichtungen (z. B. Star, Schwarzspecht, Waldschnepfe). Gehölze und Bauwerke, die von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt und planungsbedingt in Anspruch genommen werden, können bei Bedarf durch geeignete Ersatzmaßnahmen im Bereich der randlichen Grünflächen ausgeglichen werden.

Nach derzeitigem Planungsstand wird mit der Umsetzung der planerischen Ziele des Bebauungsplans die Inanspruchnahme von zusammenhängenden Waldflächen (Mindestgröße 1,0 ha, Mindestbreite 50 m gemäß LANUV 2008) in einer Größenordnung von ca. 3,9 ha einhergehen. Innerhalb des Plangebiets werden im Gegenzug ca. 0,4 ha Waldflächen festgesetzt, die bereits eine vollständige Waldbestockung aufweisen und dementsprechend erhalten werden. Dabei handelt es sich überwiegend um jüngere Aufforstungen und Schlagfluren bzw. Brachen mit ausgeprägtem Brombeerbewuchs.

Da es sich bei den in Anspruch genommenen Gehölzbereichen gem. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) um sogenannten „Wald im Sinne des Gesetzes“ handelt, ist eine Waldumwandlung nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes (LFoG) erforderlich. Für die Inanspruchnahme von Wald / Gehölzen im Eingriffsbereich ist im vorliegenden Fall nach Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz eine Wiederanpflanzung von Gehölzen mit einem Flächenverhältnis von 1:1 im nahen Umfeld vorgesehen, sodass der Wald langfristig gesehen in gleichem Umfang erhalten bleibt. Das Ausgleichskonzept wird im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen und mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt.

[9] LANUV 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen

Fauna und Artenschutz

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Habitatbedingungen grundsätzlich einen Lebensraum für zahlreiche Brutvogelarten der Gehölze und lichter Waldbestände dar. Unter den Säugetierarten sind insbesondere gehölzbewohnende Fledermausarten von Relevanz. Insgesamt unterliegen die Flächen im Plangebiet jedoch erheblichen Störwirkungen (u.a. Lärmimmissionen) durch die Autobahn.

Während die allgemeinen Artenvorkommen (sog. „Allerweltsarten“) als Untersuchungsgegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über die Biotoptypenerfassung abgedeckt werden, sind für die nach dem europäischen Artenschutzrecht (Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie) besonders oder streng geschützten Arten (in NRW sog. „planungsrelevante Arten“) gezielte faunistische Detailerfassungen durchzuführen. Um abschätzen zu können, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können, wird zudem im weiteren Verfahren eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt.

Im Rahmen der Planung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten wurden bereits faunistische Untersuchungen innerhalb und im Umfeld der ehemaligen Militäranlage durchgeführt (ING.- U. PLANUNGSBÜRO LANGE GBR 2019). Der Untersuchungsraum einer Teilfläche liegt größtenteils im Geltungsbereich des BP Elm-136. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Nachweise der Vogelarten Schwarzspecht, Kuckuck, Waldschnepfe, Nachtigall, Baumpieper und Ziegenmelker (zwei Brutnachweise innerhalb des 500-Meter-Radius, zwei weitere knapp außerhalb) erbracht. Ferner sind Vorkommen diverser Fledermausarten (insb. Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) erfasst worden.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets wurden im Jahr 2022 zur Fortpflanzungszeit flächendeckende Kartierungen der Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt. So ergab die 2022 durchgeführte faunistische Kartierung durch das Büro ÖKOPLAN insgesamt im Untersuchungsraum eine im Mittel hohe Vogelartenzahl mit zahlreichen besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten und teilweise bemerkenswerten Populationsgrößen von Brutvogelarten. Innerhalb des BP-Geltungsbereichs wurde jedoch lediglich ein Brutverdacht einer planungsrelevanten Brutvogelart (Star) festgestellt (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2023).

Im Umfeld des Plangebiets wurden darüber hinaus u.a. die planungsrelevanten Arten Baumfalke, Heidelerche, Mäusebussard, Waldohreule, Schwarzspecht, Waldschnepfe und weitere Individuen des Ziegenmelkers erfasst. Ergänzt werden diese Nachweise durch eine Vielzahl an in NRW nicht als planungsrelevant einzustufenden Gebäude-, Gehölz- und (Halb-)Offenlandbrütern wie Bachstelze, Haussperling, Klappergrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper und Fitis.

Die Reptilien- und Amphibien-Kartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets. Südlich des Plangebiets wurden in einem ehemaligen Schwimmbecken Vorkommen der Erdkröte nachgewiesen. Grundsätzlich ist daher auch im Plangebiet mit möglichen Amphibienvorkommen zu rechnen, was bei Planung besonders zu berücksichtigen ist.

Die Erfassung der Fledermausfauna soll im Frühjahr 2025 beginnen und fortlaufend während des Verfahrens durch den Dipl.-Biologen MICHAEL STRAUBE sowohl zur Sommersaison als auch in der Winterzeit erfolgen. In Anlehnung an die bisherigen Ergebnisse aus den südlich angrenzenden Untersuchungen und vor dem Hintergrund der Habitatausstattung wird derzeit keine besonders ausgeprägte Fledermausaktivität erwartet.

Die Erkenntnisse aus den Erfassungen sind tiefergehend in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bauleitplanverfahren zu behandeln. Grundsätzlich ist nach derzeitigem Planungsstand davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte für die vorkommenden Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Schutzzäune) und im Bedarfsfall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Ersatzlebensräumen innerhalb und außerhalb des Plangebiets) abgewendet werden können, so dass die nachgewiesenen Vorkommen der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Schutzgebiete

Abgesehen von der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet bestehen derzeit keine verbindlichen natur- oder landschaftsrechtlichen Festsetzungen. Somit kommt es absehbar nicht zu einer Inanspruchnahme geschützter Flächen oder Biotope innerhalb des Plangebiets.

Maßgebliche Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Verbundfläche werden nicht erwartet, da die entsprechenden Flächen bereits im Bestand durch die bestehende Autobahn überprägt sind, von der entsprechende Störwirkungen ausgehen. Eine zusätzliche lineare Zerschneidung oder Fragmentierung der Waldgebiete findet durch die Errichtung der Anschlussstelle allenfalls in geringem Umfang statt. Die ökologische Durchgängigkeit wird jedoch absehbar nicht über das bestehende Maß weiter eingeschränkt und die funktionale Konnektivität der (nördlichen) Waldfläche bleibt erhalten.

Vorhabenbedingte Fernwirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope können derzeit nicht ausgeschlossen werden und sind im weiteren Verfahren noch vertiefend zu untersuchen. Hierbei sind insbesondere mögliche indirekte Störwirkungen auf das westliche bzw. südliche Vogelschutzgebiet und den südwestlich angrenzenden Shelter sowie mögliche anlagen- oder verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in nahgelegene stickstoffempfindliche Lebensräume und Biotope detailliert zu prüfen. Hierfür werden im weiteren Planverfahren entsprechende Fachgutachten erarbeitet. Grundsätzlich können vorhabenbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen für angrenzende Lebensräume der Fauna über geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Vor dem Hintergrund der weitgehend großen Entfernung zu Schutzgebieten (NSG ca. 600 m; VSG ca. 800 m) sowie stickstoffempfindlichen Lebensräumen und Biotopen (ggB ca. 900 m) werden nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen indirekten Störwirkungen erwartet. Bezüglich der gem. Landschaftsplan nachrichtlich erwähnten, unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope erfolgt im weiteren Verfahren eine weitergehende Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Fläche und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 9,0 ha große Fläche im Bereich der Autobahn 52 nördlich der ehemaligen Liegenschaft des britischen Militärflughafens „Javelin Barracks“ in Niederkrüchten. Wie zuvor beschrieben, umfasst ein großer Teil der Plangebietsfläche bereits im Bestand entsprechend versiegelte Bereiche, wie Verkehrsflächen und Brückenbauwerke (ca. 3 ha = 33 %). Diese werden von Straßenbegleitvegetation und Grünstrukturen in den Böschungsbereichen (ca. 1,7 ha = 19 %) gesäumt. Die restlichen Flächen südlich und nördlich der Autobahn sind durch Wald- und sonstige Gehölzflächen bzw. Schlagfluren und brachliegende forstwirtschaftliche Flächen mit unversiegelten Forstwegen (ca. 4,3 ha = 48 %) charakterisiert. Diese unterliegen überwiegend einer forstwirtschaftlichen Nutzung mit Baumbeständen unterschiedlicher Wuchsklassen sowie brachliegenden Schlagfluren.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Niederkrüchten (61. FNP-Änderung) ist die Plangebietsfläche bereits entsprechend den im Bebauungsplan vorge-

sehenen Flächenfestsetzungen dargestellt, die eine Fläche für sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit angrenzenden Waldflächen umfassen. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Erweiterung der Autobahnanschlussstelle, um erhebliche Störwirkungen für angrenzende Wohnfunktionen zu vermeiden, erscheint die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-136 zur Anlage der Anschlussstelle daher städtebaulich zielführend.

Im Bereich des Plangebietes sind gemäß Bodenkarte NRW großflächig lehmig-sandige bis sandige Podsol-Braunerden (pB81, pB82, pB84) vorhanden, die ohne besondere Bewertung der Schutzwürdigkeit sind. Diese aus Flugsanden entwickelten Böden sind sehr nährstoffarm und sauer und werden daher überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Das Ausgangssubstrat für diesen Bodentyp stellen sandige Terrassensedimente der Maas aus dem Eiszeitalter dar, die aufgrund ihrer geringen Nährstoff- und Wasserverfügbarkeit einem typischen Standort für Magergrünland (z. B. Trockenrasen) darstellen. Für den westlichen Geltungsbereich weist die Bodenkarte stellenweise einen Auftrags-Regosol (U8) aus, ebenfalls ohne besondere Bewertung der Schutzwürdigkeit. Im östlichen Randbereich des Plangebiets finden sich Plaggenesche (E83), die aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung als schutzwürdig bewertet sind und sich nach Nordosten über den landwirtschaftlich geprägten Raum erstrecken.

Für einen Teil der Bodenstandorte innerhalb des Plangebiets ist jedoch nur noch eine geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe gegeben, da die natürlichen Bodenfunktionen aufgrund der Anlage der Autobahn und der dadurch bedingten Versiegelungen, Geländeangleichungen und Böschungsherstellung nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr vorhanden sind. Für den überwiegenden Teil des Plangebiets im Bereich von natürlich gewachsenen bzw. forstwirtschaftlich genutzten Waldstandorten ist hingegen von einem grundsätzlichen Erhalt der ursprünglichen Bodenfunktionen auszugehen. Lokal kann durch den Einsatz forstwirtschaftlicher Maschinen eine punktuelle Verdichtung des Bodens nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Schadstoffbelastungen im Boden oder Altlasten liegen bislang nicht vor.

Im Sinne des Schutzguts Fläche ist zu berücksichtigen, dass es auf Grundlage der bauleitplanerischen Festsetzungen insgesamt zu einer Erhöhung der Flächenversiegelung von etwa 33 % auf 56 % (bzw. von ca. 3 ha auf 5,1 ha) kommen wird. Darüber hinaus werden im Zuge der geplanten Bebauung vorrangig mit Gehölzen bestandene Flächen und bewaldete Bereiche in Anspruch genommen, die zusätzlich gemäß Landschaftsplan einer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet unterliegen. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt nicht unerheblich und in der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen.

Da durch das Vorhaben zwar weitgehend unbelastete Böden zur Errichtung der Autobahnanschlussstelle überplant werden, diese jedoch mehrheitlich keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen und der Umfang der Flächenversiegelung im Plangebiet nicht erheblich gesteigert wird, tragen die Auswirkungen des Planvorhabens auf die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet voraussichtlich nicht maßgeblich zu einer Verschlechterung des Umweltzustands bei.

Zudem ist perspektivisch vorgesehen, die bestehende Anschlussstelle Elmpt östlich des Geltungsbereichs in Teilen zurückzubauen und zu entsiegeln, sodass hier Bodenfunktionen wieder hergestellt werden können und die Flächen für zukünftige grünordnerische Nutzungen zur Verfügung stehen. Planungen oder Konzepte liegen hierfür zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vor und sind auch nicht Teil des Planungsverfahrens zum BP Elm-136.

Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob und in welchem Umfang erhebliche Auswirkungen durch den Eingriff in die vorhandenen Bodenstandorte mittels der Anlage von Ausgleichsflächen multifunktional kompensiert werden können, etwa durch eine multifunktionale Ausgestaltung einschließlich bodenverbessernder Maßnahmen in der für Verkehrsgrün und die Entwässerung vorgesehenen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Eingriffe in Waldbestände werden auf Grundlage forstrechtlicher Vorgaben im Flächenanteil 1:1 voraussichtlich im Kontext und räumlichen Umfeld des Gesamtvorhabens ausgeglichen und zudem durch die

Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Laubgehölzen langfristig zu einer ökologischen, klimatischen und lufthygienischen Aufwertung führen.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen oder künstlich angelegten Oberflächengewässer (Fließ- oder Stillgewässer). Zudem liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb von wasserrechtlich geschützten Gebieten, wie Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

In der näheren Umgebung, ca. 150 m bzw. 200 m nördlich des Plangebiets, befindet sich eine zur ehemaligen Kläranlage des Militärgeländes gehörende Gewässerfläche mit dem von Nordwesten zulaufenden Tackenbendener Bach.

Der Grundwasserkörper „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (284_01) im Bereich des Plangebietes hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung aufgrund starker Entnahmen von Trink- und Brauchwasser, sowie wertvoller grundwasserabhängiger Landökosysteme, darunter ein Vogel- und mehrere FFH- sowie Naturschutzgebiete[10]. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird im Hinblick auf die Ziele der WRRL als schlecht bewertet, was vor allem auf eine starke Nitrat-Belastung und die großräumigen Grundwasserabsenkungen in Folge des Braunkohlebergbaus zurückzuführen ist (MULNV NRW 2021).

Die Starkregensimulation für den Kreis Viersen (HYDROTEC INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSER UND UMWELT MBH) bietet einen Überblick über Bereiche möglicher Auswirkungen durch Starkregenereignisse und identifiziert Geländevertiefungen, in denen sich im Falle eines Starkregenereignisses Niederschlagswasser akkumulieren kann. Hierzu zählen insbesondere der lokale Tiefpunkt der in Troglage verlaufenden bestehenden Autobahntrasse im westlichen BP-Geltungsbereich, sowie punktuelle geringfügige Geländevertiefungen im Plangebiet. Für eine Risikobewertung oder gar eine Handlungsempfehlung ist die Detailtiefe der Informationen jedoch nicht ausreichend. Zudem können bestimmte Sachverhalte, wie künftige Geländebewegungen, erst im Zuge der weiter voranschreitenden Planung berücksichtigt werden.

Im Zielzustand wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet vorhabenbedingt erhöht, was grundsätzlich die versickerungsfähige Fläche reduziert. Somit stehen im Plangebiet weniger Flächen für die Versickerung des Niederschlagswassers und für die Grundwasserspeise zur Verfügung. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildungsrate und damit auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechende Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorzusehen. Diese sind im Falle der Umsetzung ebenso zur Retention und Prävention bei Starkregenereignissen wirksam. Der Untergrund ist aufgrund der sandigen Böden grundsätzlich versickerungsfähig, wie bereits durch zahlreiche Sickerversuche im Bereich der südwestlich gelegenen Golfplatzzufahrt sowie im Bereich des südöstlich angrenzenden BP Elm-131 nachgewiesen wurde (MULL & PARTNER 2024).

Darüber hinaus sind vor allem im Rahmen künftiger Bauarbeiten Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz des Grundwassers vor chemischen Verunreinigungen zu gewährleisten. Aufgrund der geplanten Nutzung als Autobahnanschlussstelle ist ein zukünftiger Eintrag von wassergefährdenden Schadstoffen in den Untergrund und das Grundwasser nicht anzunehmen, da die Versickerungsbereiche in der Regel mit einer belebten Bodenzone ausgestattet werden oder einer anderen technischen Vorreinigung unterliegen. Zudem wird im laufenden Verfahren geprüft, ob die Flächen im Hinblick auf Starkregenereignisse künftig zusätzlich durch Kanäle entwässert werden müssen. Während der weiteren Planung kommt dem Thema

[10] Fachinformationssystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW (ELWAS)

Starkregen aufgrund notwendiger Geländebewegungen und dem erhöhten Versiegelungsgrad eine besondere Bedeutung zu und wird entsprechend berücksichtigt.

Mit Blick auf den vorgesehenen Umfang der Flächeninanspruchnahme für zusätzliche Versiegelungen (ca. 1,3 ha) und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, werden insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser oder das Schutzgut Wasser im Allgemeinen erwartet, die über den derzeitigen Zustand hinausgehen.

Klima und Luft

Die klimatische Situation im Plangebiet ist einerseits durch die versiegelten Flächen der bestehenden Verkehrswege sowie untergeordnet auch durch die versiegelten Flächen und Anlagen der ehemaligen Militärliegenschaft in der unmittelbaren Nähe geprägt. Andererseits weisen die Waldbestände südlich und nördlich der Autobahn ein für Waldflächen typisches Innenklima auf, welches sich im Vergleich zum bebauten Umland durch geringere Temperaturen auszeichnet.

Die Waldfläche nördlich der Autobahn ist Teil der großflächigen Waldbestände des Elmpter Walds, die sich entlang der deutsch-niederländischen Grenze erstrecken. Diesen kann in ihrer Gesamtheit eine besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung und den Temperaturausgleich der Region beigemessen werden. Die südlich gelegene Waldfläche wurde von diesem Gebiet durch die Autobahntrasse in Troglage linear abgeschnitten.

Generell sind die Flächen im BP-Geltungsbereich aufgrund der forstwirtschaftlichen Nutzung durch dichtere, oftmals junge Baumbestände – südlich auch ältere Buchenbestände – und mehrere größere, lichte und brachgefallene Flächen ohne Baumbestand bzw. Schlagfluren vielfältig strukturiert. Dabei wurden die Waldflächen im Gemeindegebiet Niederkrüchtens in der jüngeren Vergangenheit sukzessive von einer kieferndominierten Kultur zu standortgerechten Laubbäumen umgewandelt. Dementsprechend weisen große Teile der bewaldeten Flächen – auch im Plangebiet – lediglich jüngere Baumbestände oder noch immer Schlagfluren auf. Vor diesem Hintergrund übernehmen die Waldbereiche insgesamt innerhalb des Plangebiets eher eine lokale Regulationsfunktion für Temperatur und Luftfeuchtigkeit und spielen auch für die Luftreinhaltung nur eine untergeordnete Rolle. Lediglich die südlich der Autobahn vorhandenen älteren Baumbestände verfügen über eine gewisse lufthygienische Funktion.

Offenlandflächen, die für die Entstehung von Kaltluft geeignet sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allenfalls größere lichte Flächen und Schlagfluren im Wald können eine lokale Funktion für die Durchlüftung und die klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen und für die Entstehung von Kaltluft geeignet sein. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen und der Barrierewirkung der umliegenden Waldbestockung sowie der ohnehin nur geringfügigen Flächengröße steht allerdings keine dieser Flächen in einem direkten Zusammenhang mit vorhandenen Wohnstandorten.

In der Waldfunktionskarte NRW[11] wird den Waldflächen südlich der Autobahn eine lokale Klimaschutzfunktion zugewiesen, da diese grundsätzlich in der Lage sind, Siedlungs- und Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen oder Sonderkulturen vor Kaltluftschäden oder nachteiligen Windeinwirkungen zu schützen sowie zudem einen Ausgleich zu Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen zu schaffen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn, der eher lichten Struktur mit großen Teilen jüngeren Baumbestands sowie des fehlenden Bezugs zu Wohnstandorten kommt den Waldflächen im Plangebiet insgesamt keine besondere klimatische Bedeutung für ihr Umfeld zu. Die klimatische Funktion der Flächen ist daher lediglich grundlegend und im Kontext des gesamten Elmpter Walds zu betrachten.

[11] MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW - https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo2/?lang=de

Über die Ausweisung von Waldflächen im Bebauungsplan (0,4 ha) sollen Teile der vorhandenen Waldbestände erhalten werden. Diese können dadurch auch künftig eine entsprechende Rolle für den klimatischen Ausgleich sowie die Luftreinhaltung im Gemeindegebiet Niederkrüchten übernehmen. Darüber hinaus kann auch eine strukturreiche Begrünung innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (u.a. Verkehrsgrün) zu einer Abpufferung und Minderung nachteiliger Versiegelungseffekte und lufthygienischer Beeinträchtigungen führen. Entsprechende Festsetzungen sollen im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Da durch die Umsetzung der Planung voraussichtlich teilweise in Waldbestände mit Bedeutung für die Luftreinhaltung eingegriffen wird, ist der Eingriff hinsichtlich der lufthygienischen Funktion im Plangebiet dennoch gesondert bei der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn dieser überwiegend junge Aufforstungs- und Sukzessionsflächen betrifft.

Landschaft

Die Waldflächen im Plangebiet sind Teil der großflächigen Waldbestände entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Zentral im BP-Geltungsbereich quert die Autobahn den Landschaftsraum in West-Ost-Richtung und zerschneidet das Gebiet in zwei Teilbereiche. Das überwiegend forstlich geprägte Plangebiet wird nahezu vollständig durch eine mehr oder weniger dichte Gehölzkulisse gekennzeichnet und ist insbesondere im nördlichen Teilbereich durch einen Wechsel aus jüngeren Baumbeständen und Schlagfluren strukturiert. Auch im südlichen Teilbereich ist die Waldbestockung durch lichte Flächen aufgelockert. Hier sind nur noch einzelne Kiefernbestände vorzufinden. Lediglich entlang der Roermonder Straße ist ein geschlossener Buchenbestand in einer Breite von ca. 50 m vorhanden.

Auch wenn es sich bei den Waldbeständen grundsätzlich um landschaftlich hochwertige Strukturen handelt, ist die stark anthropogene (Über)Prägung und der eher forstwirtschaftliche Charakter dieser Strukturen – speziell im Plangebiet – zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, da die landschaftlich attraktiven Flächen des Plangebiets von der bestehenden Autobahntrasse zentral gequert werden und insbesondere der südliche Teilbereich von versiegelten Verkehrsinfrastrukturen eingerahmt ist, die den Landschaftsraum visuell überprägen. Dementsprechend ist ausschließlich der Teilbereich nördlich der A 52 als unzerschnittener verkehrsarmer Raum (UZVR Größenklasse ≥ 10 km² - <50 km²) kartiert (LANUV 2022).

Durch die Lage innerhalb der umliegenden Waldflächen des Elmpter Walds, ist das Plangebiet zudem gegenüber der Umgebung visuell abgeschirmt. Die Waldbestockung innerhalb und außerhalb des Plangebiets unterbindet die Einsehbarkeit von außen. Blickbeziehungen in das Plangebiet hinein ergeben sich somit nur entlang der Roermonder Straße sowie entlang des nördlich verlaufenden Wald-/Wanderwegs bzw. einzelner Forstwege im Randbereich des Plangebiets.

Dennoch bildet der Elmpter Wald in seiner Gesamtheit einen hochwertigen Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für das Umland, der auch gemäß Bewertung der „Landschaftsbildeinheiten in NRW“ des LANUK[12] über eine hohe Wertigkeit verfügt. Daher unterliegt auch das Plangebiet nahezu vollständig der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets „Elmpter Wald“. Die bestehenden Schutzziele sowie die gebietsspezifischen Ge- und Verbote sind daher bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen und als Abwägungsbelang zu gewichten.

Eine landschaftsbezogene Naherholungsnutzung des Plangebietes findet derzeit vor allem im nördlichen Teilbereich statt. Hier säumt ein Wander- und Reitweg die nördliche Grenze des

[12] LANUK: Landschaftsbildeinheiten in NRW Abrufbar unter https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/landschaftsbild (Abruf März 2025)

BP-Geltungsbereichs. Östlich in ca. 170 m Entfernung ist zudem ein Wanderparkplatz vorhanden, der als nahegelegener Ausgangspunkt für den Rundwanderweg dient und über die östliche Überführung zu erreichen ist. Die Brücke westlich des Plangebiets kann ebenfalls als Zuwegung (zu Fuß, mit dem Fahrrad) zu den Waldflächen nördlich der Autobahn dienen. Die Teilfläche südlich der Autobahn verfügt als Waldbestand zwar ebenfalls über attraktive Strukturen, sie erstreckt sich jedoch ausschließlich zwischen bestehenden Verkehrswegen (A 52, Roermonder Straße, Brückenbauwerke) sowie der angrenzenden Wohnbebauung an der Waldstraße, wodurch ihre Ausdehnung und Nutzung begrenzt sind. Darüber hinaus verläuft ein Fahrradweg entlang der Roermonder Straße. Sowohl die südliche als auch die nördliche Teilfläche sind nicht durch zusätzliche Wege erschlossen.

Zusammengefasst kann daher nur der nördlichen Fläche eine gewisse Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung zugeschrieben werden. Die südliche Fläche hingegen dient allenfalls der wohnungsbezogenen Erholung für nahegelegene Siedlungsbereiche.

Vor allem aber die nördlich an das Plangebiet anschließenden Waldbereiche des Elmpter Walds, insbesondere solche in zunehmender Entfernung zur Autobahn, welche auch als lärmarme naturbezogene Erholungsräume gemäß des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV 2014) ausgewiesen sind, haben eine maßgebliche Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsfunktion und weisen daher auch eine höhere Relevanz auf als die Flächen innerhalb des BP-Geltungsbereichs.

In der Waldfunktionskarte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW[13] wird für keine der Waldflächen im Geltungsbereich eine flächige besondere oder außerordentliche Erholungsfunktion (Stufen I und II) dargestellt. Die Waldbereiche im näheren Umfeld zur Wohnbebauung an der Roermonder Straße und Waldstraße sind jedoch als Erholungswald ausgewiesen, der das Plangebiet im Südosten tangiert.

Wie für den derzeitigen Zustand des Plangebietes, ist auch in Zukunft die Einbindung der geplanten Infrastrukturen in den umliegenden Landschaftsraum von maßgeblicher Bedeutung. So sollen die künftigen Bereiche der Auf- und Abfahrten mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen und dem Erhalt von Waldflächen in die bewaldete Umgebung eingebunden werden. Eine technische Überprägung des Landschaftsbilds ist dennoch in Teilen, z.B. durch das benötigte Brückenbauwerk zur Querung der Autobahn, nicht gänzlich zu vermeiden. Darüber hinaus wird die geplante Autobahnanschlussstelle mit einzelnen Teilbereichen unmittelbar an den vorhandenen Wald-/Wanderweg heranrücken und somit auch Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung im Umfeld haben.

Insgesamt verfügen die Strukturen im Plangebiet jedoch über keine in besonderem Maße landschaftlich attraktiven Elemente, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders schützenswert wären, wie beispielsweise alte und hochgewachsene, markante Baumbestände oder eine in besonderem Maße abwechslungsreiche und schöne Landschaftsstruktur. Auch die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Landschaftsraum sind vergleichsweise gering, da keine relevanten Strukturen in Anspruch genommen werden und lediglich eine einzige Wegeverbindung tangiert – und damit nicht überplant – wird, die in Relation zu den restlichen Flächen des Elmpter Walds für die gesamte Erholungsfunktion zudem nur von geringfügiger Bedeutung ist.

Dennoch sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei der städtebaulichen Abwägung gesondert zu berücksichtigen und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblich negativer Auswirkungen für das Landschaftsbild im weiteren Verfahren zu prüfen, da diese im Zusammenhang mit der Funktion des gesamten Elmpter Walds betrachtet werden müssen und zudem landschaftsrechtlich geschützt sind.

[13] MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW - https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo2/?lang=de

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Baudenkmäler vorhanden, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden können. Allerdings befindet sich in etwa 180 m Entfernung südöstlich des Plangebiets ein eingetragenes Baudenkmal, das ehemalige Zollgebäude an der Roermonder Straße 75 (Denkmalnummer 70), das heute aus Ferienwohnungen besteht (Geoportal Niederrhein, KRZN).

Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten sich im Rahmen des weiteren Planverfahrens oder der späteren Vorhabenumsetzung konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler oder gar Funde ergeben, sind diese unverzüglich dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Gemäß dem Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe (KuLaDig) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) liegt das Plangebiet in der Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ (Kulturlandschaft 17), sowie innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg“ (KLB 17.02), der durch Restbestände von Heidevegetation und historische Kiefermonokulturen charakterisiert ist. Das Plangebiet selbst weist jedoch abgesehen von Aufforstungen in rechteckigen Jagensystemen und Restbeständen der Kiefermonokulturen keine kulturlandschaftlich relevanten Bereiche auf, sodass die Bedeutung/Schutzwürdigkeit im Plangebiet als gering eingestuft werden kann. Es befinden sich weder schützenswerte historische Kulturlandschaften oder Kulturlandschaftsteile noch historische Stadt- und Ortsbilder oder Denkmalensembles innerhalb des Plangebietes und im engeren Umfeld. Eine mögliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten.

Eine Abfrage bei einschlägigen Versorgungsunternehmen und Abfragesysteme (Amprion, Telekom, Ericsson, NEW, Pledoc, Vodafone etc.) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 61. Flächennutzungsplanänderung lieferte keine Hinweise auf vorhandene Versorgungsleitungen von öffentlicher Relevanz. Darüber hinaus befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Grundwassermessstelle im Plangebiet selbst. Südöstlich befindet sich eine inaktive Grundwassermessstelle in ca. 180 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Hinweise auf weitere Sachgüter liegen bislang nicht vor. Insgesamt sind somit im Sinne der Umwelterheblichkeit keine besonderen planerischen Restriktionen ableitbar.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Von der Planung gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus, die einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verursachen und somit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Zum Zweck der Umweltvorsorge und aufgrund des sogenannten Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs vorrangig zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf andere Weise zu kompensieren.

Die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden im weiteren Planverfahren in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Die eingriffsrelevanten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind im vorliegenden Fall insbesondere auf die zukünftige

Inanspruchnahme durch die Anlage von Verkehrswegen zurückzuführen. Etwa 0,4 ha der vorhandenen Waldflächen im Geltungsbereich können erhalten werden. Ca. 3.6 ha stehen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung der Gestaltung durch Straßenbegleitgrün, der Herstellung der Böschungen sowie der Entwässerung der Verkehrsfläche zur Verfügung.

Im weiteren Verfahren werden die wesentlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet und durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen. Der planungsbedingte Eingriff ist aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit innerhalb des Plangebiets vorrangig außerhalb des BP-Geltungsbereichs auszugleichen. Der Eingriff in Waldflächen innerhalb des Plangebietes soll zudem durch die Anlage von Aufforstungsflächen möglichst im näheren Umfeld des Plangebietes ausgeglichen werden. Die genauen Standorte für die Ersatzaufforstung sind noch zu konkretisieren.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Verkehrsgutachten zur 61. FNP-Änderung hat ermittelt, dass bedingt durch den Mehrverkehr durch die gewerblich-industrielle Entwicklung im Gesamtvorhaben die bestehende Anschlussstelle die ermittelte Verkehrsnachfrage nicht mehr leistungsfähig abwickeln kann. In ihrer heutigen Bau- und Betriebsform würden die Knotenpunkte im Bereich der heutigen Anschlussstelle Elmpt überlastet und nur noch eine ungenügende Verkehrsqualität aufweisen. Der erforderliche Ausbaubedarf ist laut Gutachten mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden, u.a. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen, ein Neubau des Brückenbauwerks über die A 52 und die Errichtung von Lichtsignalanlagen. Damit würden während einer mehrjährigen Bauzeit erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sowie eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger an der Roermonder Straße und des geplanten Gewerbe- und Industrieparks für einhergehen. Darüber hinaus würden sich die künftigen Verkehrsmengen einschließlich der davon ausgehenden Emissionen auf die Wohnstandorte im Umfeld der Anschlussstelle konzentrieren, wenn der gesamte Mehrverkehr über die AS Elmpt in ihrer heutigen Lage abgewickelt werden würde.

Es wurde geschlussfolgert, dass eine Erweiterung der AS Elmpt zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf die umliegenden Wohnbereiche zielführend sei.

Mit dem Ziel, dem Bedarf einer Erschließung des künftigen Industrie- und Gewerbegebiets gerecht zu werden und eine leistungsfähige Abwicklung der mit dem Gesamtvorhaben einhergehenden Verkehrsnachfrage zu ermöglichen, stellt sich der vorliegende Vorhabenstandort als der ideale Standort zur Verlegung der Anschlussstelle Elmpt dar und wurde bereits auf übergeordneter Planungsebene festgelegt. Aufgrund der in Relation mit dem erweiterten Umfeld vergleichsweise geringen Wertigkeit der Waldflächen am betreffenden Standort, sowohl in Hinblick auf die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch in Hinblick auf die landschaftsbezogenen Funktionen, erscheint der gewählte Standort auch ökologisch alternativlos. Die Alternativenprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bezieht sich insofern auf eine mögliche Optimierung des Vorhabens innerhalb der Plangebietsgrenzen.

Mit Blick auf die städtebaulichen Ziele und die voraussichtlich betroffenen Umweltbelange wurde das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planungskonzept in den vergangenen Monaten insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs sowie des Straßenbegleitgrüns und der Entwässerung optimiert. Die Zielsetzung besteht darin, auf Grundlage einer möglichst effizienten Flächenausnutzung sowohl die Realisierung einer neuen Anschlussstelle Elmpt zur leistungsfähigen Abwicklung der künftigen Verkehrsnachfrage als auch eine ökologische möglichst verträgliche Lösung zu gewährleisten.

Perspektivisch ist zudem der partielle Rückbau der bestehenden Anschlussstelle Elmpt östlich des BP-Geltungsbereichs mit entsprechenden Entsiegelungen der versiegelten Teilbereiche vorgesehen. Zum derzeitigen Planungsstand liegen jedoch noch keine konkreten Planungen

zur Lage und zum Umfang der Entsiegelung sowie Zielsetzungen zur künftigen Ausgestaltung entsiegelter Flächen vor.

Das vorliegende Planvorhaben stellt somit im Hinblick auf die Umweltbelange für den derzeitigen Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung eine weitest möglich konfliktarme Lösung für die betroffenen Umweltbelange dar. Im weiteren Planverfahren ist die Planung im Hinblick auf die ermittelten Umweltbelange weiterhin so zu optimieren, dass die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

7 Zusätzliche Angaben

Der Umweltbericht beinhaltet eine schutzgutbezogene Erfassung der Auswirkungen auf die Bestandssituation der Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung der tatsächlichen realen Flächennutzung und der aktuell rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die Grundlage für die Beschreibung der Auswirkungen bilden die Begründung und der Planentwurf zum BP Elm-136 (Stand: Mai 2025). Darüber hinaus liegen bereits Fachgutachten (insb. zu Faunistik, Verkehr, Schall, Lufthygiene, Baugrund und Entwässerung) und Stellungnahmen mit Hinweisen zu den Bauleitplanverfahren der 61. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 vor. Diese wurden für die übergeordnete Planungsebene sowie die gewerbliche Entwicklung im südöstlich angrenzenden Teilbereich erarbeitet. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe sowie des inhaltlichen Bezugs zum Gesamtvorhaben werden sie zur überschlägigen Ermittlung der Umweltbelange im Rahmen des Umweltberichts zur frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-136 herangezogen. Im weiteren Verfahren werden die jeweiligen Fachgutachten ebenfalls zum Bebauungsplan Elm-136 verfasst und berücksichtigt.

Zudem wurden zahlreiche digital verfügbare umweltbezogene Fachinformationen sowie aktuelle und historische Orthophotos ausgewertet. Darüber hinaus wurden seit Beginn der umweltfachlichen Untersuchungen zum Energie- und Gewerbepark zahlreiche und regelmäßige Ortstermine mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten, Planungsbeteiligten und Fachbehörden durchgeführt.

Die vorliegenden Untersuchungen und fachgutachterlichen Einschätzungen sowie die im Zuge der Umweltprüfung verwendeten Datengrundlagen geben einen relativ vollständigen Überblick über die Ist-Situation und bieten für die Planungsebene eine verlässliche Grundlage zur ersten überschlägigen Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung und Fazit

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung bereits absehbaren Umweltauswirkungen, die von der Aufstellung des BP Elm-136 voraussichtlich ausgehen werden.

Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse zum Bauleitplanverfahren (insb. auch zur 61. FNP-Änderung und zum BP Elm-131) sowie unter Berücksichtigung voraussichtlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen oder zum Ausgleich oder Ersatz beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes ergeben sich durch das Planvorhaben die nachfolgend tabellarisch dargestellten Umweltauswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit (Tab. 3).

Mit Blick auf die Schutzgüter Mensch / Gesundheit und Bevölkerung, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter gehen mit der Aufstellung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung üblicher in den Planentwurf zu integrierende Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einher.

Im Hinblick auf die örtliche Lebensraumfunktion besonders und streng geschützter Tierarten und hierauf begründete artenschutzrechtliche Belange sind mögliche Betroffenheiten im weiteren Planverfahren noch vertiefend zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Da sich hinsichtlich der technischen Überprägung des Landschaftsraums, der zusätzlichen Flächenversiegelung und des Eingriffs in Waldbestände mit Bedeutung für die lufthygienische Funktion negative Umweltauswirkungen vor dem Hintergrund der planerischen Zielsetzungen voraussichtlich nicht vollständig vermeiden lassen, werden die Auswirkungen derzeit als abwägungserheblich eingestuft und sind im weiteren Verfahren zu optimieren.

Insgesamt zeichnen sich auf Ebene der frühzeitigen Beteiligung jedoch derzeit keine verfahrenskritischen Umweltbelange ab, die der Verwirklichung der Planung grundsätzlich und zwingend entgegenstehen werden, wobei jedoch insbesondere die natur- und artenschutzrechtlichen Belange absehbar und erfahrungsgemäß eine besondere planerische Herausforderung darstellen werden.

© SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umwelterheblichkeit

Schutzgut	Kriterium	Bestand / Empfindlich-keit	Auswirkung / Erheblichkeit
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Wohn- und Wohnumfeldfunktion		
	Freizeit- und Erholungsfunktion		
	Verkehr und Immissionsbelastung		
	Abfallentsorgung und Verwertung		
	Störfallrisiko / Katastrophenschutz		
Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	Schutzgebiete *(einschl. Natura 2000)*		(V)
	Biotoptypen		(A) (E)
	Fauna und besonderer Artenschutz		(V) (E)
Fläche	Flächennutzung		
	Versiegelungsgrad		
Boden	Bodentypen und schutzwürdige Böden		
	Bodenbelastungen / Altlasten		
Wasser	Oberflächengewässer		
	Grundwasser *(einschl. Entwässerung)*		(V)
	Schutzgebiete		
Klima / Luft	Klima *(einschl. Energienutzung & Klimaschutz)*		
	Lufthygienische Funktion		
Landschaft	Landschafts-/Ortsbild / Landschaftsschutz		(V) (B)
	Landschaftsbezogene Erholung		
Kultur- und Sachgüter	Kulturlandschaftsbereiche		
	Bau- und Bodendenkmäler		
	Sachgüter		

	▪ Mögliche Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen mit hoher Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit ▪ Besonders erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Erfordert planerische Abwägung mit besonderem Gewicht
	▪ Mögliche Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen mit mittlerer Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit ▪ Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Erfordert planerische Abwägung
	▪ Keine Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen zu erwarten ▪ Keine bzw. unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Keine Abwägung erforderlich

Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen bzw. Befreiung erforderlich:
(V) = Vermeidungsmaßnahmen, (A) Ausgleichsmaßnahmen, (E) = Ersatzmaßnahme/-geld, (B) = Befreiung

9 Quellen

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020): Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 17 – Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen. Plandarstellung 1 : 50.000. abrufbar unter: https://www.brd.nrw.de/Themen/Planen-Bauen/Regionalplanung/Regionalplan-Duesseldorf-RPD-Planwerk-und-Aenderungsverfahren-2 (Abrufdatum 30.04.2025)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem (ATKIS) – Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM). LAND NRW 2022 – Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Topographisches Informationsmanagement (TIM-Online) der Abteilung Geobasis NRW. Abrufbar unter: www.tim-online.nrw.de (Abruf: Mai 2025)

BRILON BONDZIO WEISER (2023): Verkehrsuntersuchung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans in Niederkrüchten. Bochum, 2023.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Biologische Vielfalt und die CBD. Fachbeitrag abrufbar unter: https://www.bfn.de/0304_biodiv.html

EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY – EEA (2025): Natura 2000 (vector) - version end 2023 - CC BY 4.0 (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/). Abrufbar unter: https://www.eea.europa.eu/en/datahub/datahubitem-view/6fc8ad2d-195d-40f4-bdec-576e7d1268e4?activeAccordion=1095295%2C1095296 (Abruf: Mai 2025)

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN (2024): 61. Flächennutzungsplanänderung „Militärgelände Elmpt“

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN / STADT- UND REGIONALPLANUNG DR. JANSEN GMBH (2025): Bebauungsplan Elm-136 „Anschlussstelle Elmpt“– Vorentwurf – Planzeichnung und Begründung (Stand: 06.05.2025).

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – Dritte Auflage 2018. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Abrufbar unter: https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.): Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000. Abrufbar unter: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_bodenkarte-50000.php (Abruf: April 2025)

HYDROTEC INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSER UND UMWELT MBH: Fachinformationssystem HydroAS. Starkregensimulation für den Kreis Viersen. Abrufbar unter: https://mapview.hydrotec.de/models/online-mitmach-karten-starkregen-im-kreis-viersen/?p=kreis-viersen (Abruf: Mai 2025)

ING.- U. PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2019): Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten (Stand: 20.05.2019)

KAISER, M. (2024): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abruf Mai 2025)

KOMMUNALES RECHENZENTRUM NIEDERRHEIN (KRZN): Geoportal Niederrhein. Denkmäler Kreis Viersen. Abrufbar unter: https://geoportal-niederrhein.de/ (Abruf: März 2025)

KREIS VIERSEN (2023): Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal. (Stand Mai 2023)

KREIS VIERSEN (2024): Klimafolgenanpassungskonzept für den Kreis Viersen mit seinen eigenen Zuständigkeiten (Stand 01.08.2024)

KREIS VIERSEN (2024): Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ – Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

LAND NRW (2025): Geobasisdaten NRW - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUK: Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start (Abruf April 2025).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUK: Landschaftsinformationssammlung (LINFOS), Abrufbar unter: https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start. (Abruf April 2025).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUK: Landschaftsbildeinheiten in NRW. Abrufbar unter https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/landschaftsbild (Abruf März 2025)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – LANUV: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW (Stand: August 2022), Abrufbar unter: https://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start (Abruf März 2025)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – LANUV: (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, 2008.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – LANUV (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf. Recklinghausen

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. Landes- und regionalplanerisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Abrufbar unter: https://www.kuladig.de (Abruf April 2025)

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ: Fachinformationssystem Waldinfo.NRW. Abrufbar unter: https://www.waldinfo.nrw.de/ (Abruf: März 2025)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MULNV NRW (2021): Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Ems und Maas.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Fachinformationssystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW (ELWAS). Abrufbar unter: https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.xhtml (Abruf: April 2025)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Stand 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). 2. Änderung. (Stand Mai 2024). Abrufbar unter: https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan (Abruf: April 2025)

MULL & PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT (2024): Bauleitplanung Javelin Park – Altlastensanierung und Hydrogeologie. (Stand: 27.03.2024)

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN (2023): Bauleitplanverfahren Javelin Parks Niederkrüchten – Erläuterungsbericht Faunistische Untersuchungen

SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.